



## **Richtlinien für die Sportförderung der Stadt Rosenheim**

### **A. Allgemeines**

Sportvereine leisten durch ihr soziales und erzieherisches Wirken, insbesondere durch die Jugendarbeit, einen großen Beitrag zum Gemeinschaftsleben. Aktive sportliche Betätigung in Vereinen nimmt aufgrund eines neuen Gesundheitsbewusstseins einen immer größeren Stellenwert in der Gesellschaft ein. Daher gilt es für die Kommunen, die Sportvereine in ihrer Arbeit zu unterstützen und zu fördern.

Die Sportförderung stellt jedoch nur eine unter vielen freiwilligen Leistungen dar. Da die Kommunen allen Bürgern verantwortlich sind, müssen Abwägungen getroffen werden, um im Rahmen begrenzter Haushaltsmittel möglichst für alle Bürgerinnen und Bürger Lebensqualität zu garantieren. Dies bedeutet für die kommunale Sportförderung, dass Schwerpunkte für die Verteilung der Mittel gesetzt werden müssen.

Die Stadt Rosenheim will mit der Sportförderung vorrangig die Vereine dabei unterstützen, Kindern, Jugendlichen und Menschen mit Behinderung die Möglichkeit der sportlichen Betätigung zu schaffen und vorrangig den Breitensport fördern. Sie leistet damit einen Beitrag zur Erziehung, Prävention und gesellschaftlichen Integration.

Es wird erwartet, dass die Vereine aktive Jugendarbeit leisten. Dies kommt in den vorliegenden Richtlinien insbesondere bei der Bemessung der Grundförderung zum Ausdruck.

## **B. Gesetzliche Grundlage**

Die Förderung des Sports durch den Staat und die Gemeinden ist als Staatsziel in Art. 140 der Bayerischen Verfassung verankert. Art. 57 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern enthält die Förderung des Jugend- und Breitensports als Aufgabe der Kommunen im eigenen Wirkungskreis.

Die Zuschüsse der Stadt sind freiwillige Leistungen, die im Rahmen der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Stadt gewährt werden; ein Rechtsanspruch auf die Förderung wird durch die Richtlinien nicht begründet. In Übereinstimmung mit den Allgemeinen Zuschuss- und Förderrichtlinien sind Fördermittel nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel zu gewähren.

## **C. Voraussetzungen für die Sportförderung**

### **1. Förderberechtigung**

Förderberechtigt sind alle im Vereinsregister des örtlich zuständigen Amtsgerichtes eingetragenen Sportvereine mit Sitz in der Stadt Rosenheim. Der Verein muss Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes (einschließlich seiner Fachverbände und Anschlussorganisationen) oder des Bayerischen Sportschützenbundes bzw. des Bunds Bayerischer Schützen sein.

Der Sportverein muss Mitgliedsbeiträge erheben, die mindestens den in den Sportförderrichtlinien des Freistaates Bayern genannten entsprechen.

Neu gegründete Vereine werden nur gefördert, wenn die Neugründung einem echten Bedürfnis entspricht und die Eingliederung in einen bestehenden Verein nicht möglich oder nicht sinnvoll ist. Der Zusammenschluss (Fusion) von Sportvereinen wird von der Stadt im Rahmen ihrer Möglichkeiten unterstützt.

## **2. Verfahren**

2.1. Zuwendungen werden nur auf begründeten, schriftlichen Antrag gewährt.

Dieser muss den Verwendungszweck, die Gesamtkosten, die Finanzierung unter Angabe der Zuwendungen anderer Stellen sowie den Zeitpunkt der Maßnahme enthalten. Um die Transparenz des Vereins gegenüber der Stadt zu erreichen, wird neben der schriftlichen Beantragung eine Darstellung der wirtschaftlichen Lage des Vereins gefordert. Die Anforderung weiterer Unterlagen behält sich die Stadt vor.

Das vorgenannte Verfahren findet keine Anwendung auf die unter Buchstabe D Ziffer 1.1 genannte Grundförderung sowie den unter Ziffer 2 genannten immateriellen Sach- und Dienstleistungen. Für Ziffern 1.2 und 1.4 gilt: Ein schriftlicher Antrag ist nur zu Beginn der Förderung notwendig. Die Sportvereine verpflichten sich jedoch, jede Veränderung im Hinblick auf das Miet- bzw. Pachtverhältnis sowie in wirtschaftlicher Hinsicht mitzuteilen.

2.2. Die Bestimmungen der städtischen Allgemeinen Zuschuss- und Förderrichtlinien sowie die Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen des Freistaats Bayern sind den Sportförderrichtlinien zugrunde gelegt und gelten neben diesen bei Grundsatzfragen der Antragstellung, Bewilligung und Nachweispraxis.

2.3. Die Stadt Rosenheim (Amt für Schulen, Kinderbetreuung und Sport) behält sich vor, bei nicht zweckgemäßer Verwendung der Sportfördergelder, Mittel zurück zu fordern.

## **D. Bestandteile der städtischen Sportförderung**

### **1. Materielle Zuschüsse (Geldzuschüsse)**

Für folgende Bereiche steht ein vom Stadtrat beschlossener Gesamtbetrag zur finanziellen Förderung der Sportvereine zur Verfügung:

## 1.1. Grundförderung

Die Stadt Rosenheim gewährt den Vereinen eine jährliche Grundförderung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Die Mittel werden nach einem Punktesystem verteilt. Erwachsene werden dabei mit einem Punkt bewertet, Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres mit 15 Punkten. Die Mittel werden jeweils zum 1. Juli eines Jahres ausbezahlt, wenn die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen vorliegen.

### 1.1.1 Sportanlagenpauschalen

Mit den Sportanlagenpauschalen werden die Vereine beim Betrieb bestimmter Sportstätten unterstützt. Diese sind wie folgt festgelegt:

- Bootshaus KKR                    250 €
- Bootshalle RSC                   250 €
- Reithalle                            250 €
- Flutlichtanlage                   200 €
- Tennisplatz                        150 €
- Schießstand                        25 €
- Stockbahn                         25 €

Die Auszahlung erfolgt jährlich mit der Grundförderung.

### 1.1.2 Verwaltungspauschalen

Mit den Verwaltungspauschalen werden die Sportvereine unterstützt, die durch ihre hohen Mitgliederzahlen einen höheren Verwaltungsaufwand haben. Diese sind wie folgt festgelegt:

- ab 500 Mitgliedern                jährlich 250 €
- ab 1000 Mitgliedern               jährlich 500 €.

Die Auszahlung erfolgt jährlich mit der Grundförderung.

### 1.1.3 Mitgliedshöchstbetrag

Pro Mitglied kann ein Verein maximal 16 € an Grundförderung erhalten.

## 1.2. Betriebskostenzuschüsse

Die Gewährung von Betriebskostenzuschüssen soll den Vereinen eine Unterstützung beim Betrieb eigener bzw. angemieteter Sportstätten bieten.

Über die Bewilligung von Betriebskostenzuschüssen wird im Einzelfall im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel entschieden.

### 1.3. Investitionszuschüsse

Die Bewilligung von Investitionszuschüssen soll eine solide Grundausstattung sowie den Erhalt der gegenwärtigen Sportstätten gewährleisten.

Nicht gefördert werden:

- der Erwerb von Grundstücken
- die Durchführung von Baumaßnahmen
- die Anschaffung von Großgeräten.

### 1.4. Miet- und Pachtzuschüsse

Sportvereinen, die auf Grundstücken Dritter ihre Sportstätten betreiben, kann ein Zuschuss zu den Miet- und Pachtkosten gewährt werden.

Grundsätzlich wird ein Zuschuss in Höhe von 0,50 € pro m<sup>2</sup> zzgl. etwaiger vertragsgebundener Indexsteigerungen gewährt.

### 1.5. Sonderförderung

Mit den Mitteln aus der städtischen Sonderförderung werden Vereine, Mannschaften und Einzelsportler bei Teilnahmen an nationalen oder internationalen Meisterschaften sowie bei Spielbetrieb in Bundesligen finanziell unterstützt.

Grundsätzlich wird eine Sonderförderung gewährt für

- Fahrten von Einzelsportlern und Mannschaften zu Deutschen Meisterschaften oder internationalen Meisterschaften in Deutschland (grds. 0,20 €/km, max. 250 €)
- die Teilnahme von Einzelsportlern oder Mannschaften an internationalen Meisterschaften im Ausland (Einzelfallentscheidungen, max. 500 €)
- Fahrten zu Punktspielen und Meisterschaften für Erst- und Zweitbundesligamannschaften (grds. 0,20 €/km, max. 1.500 €)

Als förderfähige internationale Meisterschaften gelten:

Europapokal-Wettkämpfe des internationalen Fachverbands, Europameisterschaften, Weltmeisterschaften, Olympische Spiele und World Games.

Für die Gewährung eines Zuschusses ist bis spätestens 30. September eines Jahres ein schriftlicher Antrag an das Amt für Schulen, Kinderbetreuung und Sport zu stellen. Auf Verlangen sind weitere Unterlagen vorzulegen.

Die Höhe der jeweiligen Zuschüsse richtet sich nach der Anzahl der förderfähigen Anträge. Die Obergrenze für eine Bezuschussung für einen Verein beträgt 2.500 € pro Jahr. Die Zuschüsse werden in der jährlich letzten Sitzung vom Schul-, Kultur- Sportausschuss beschlossen.

Von der Sonderförderung ausgeschlossen ist aufgrund der bereits bestehenden separaten Eishockey-Jugendförderung sowie der umfangreichen kostenfreien Eisstadion-Überlassung eine Förderung zu Gunsten der Starbulls Rosenheim.

#### 1.6. Zuschüsse für spezielle Übungsangebote

Für Vereine, die in ihr Übungsangebot spezielle Übungsgruppen für Menschen mit Behinderung und Senioren aufnehmen sowie Projekte zur Mädchen- und Frauenförderung einführen, können gesonderte Zuschüsse gewährt werden. Die Übungsstunden müssen den besonderen Bedürfnissen der betreffenden Personengruppen entsprechen.

## 2. Immaterielle Sach- und Dienstleistungen

### 2.1. Sportplatzpflege

Die Grundpflege und Instandhaltung von Rasensportflächen, die auch dem Schulsport zur Verfügung stehen, wird durch die Stadt Rosenheim gewährleistet.

### 2.2. Überlassung von Sportstätten

Die städtischen Turn- und Sporthallen, Lehrschwimmbecken und Schulsportanlagen werden den Sportvereinen außerhalb der Schulunterrichtszeiten im Rahmen der Möglichkeiten zu Übungszwecken werktags kostenlos überlassen. Die Überlassung zu Übungszwecken ist von den Regelungen der Allgemeinen Zuschuss- und Förderrichtlinien bzgl. des schriftlichen begründeten Antrags und des schriftlichen Bescheids ausgenommen.

Die Überlassung der städtischen Sportstätten für die Ausrichtung von Sportveranstaltungen ist kostenpflichtig. Dem ausrichtenden Verein ist Werbung erlaubt. Die Details werden vom Amt für Schulen, Kinderbetreuung und Sport geregelt. Auf die Ausweisung des durch das Entgelt nicht gedeckten Betrags der tatsächlichen Kosten wird im Rahmen der Sportstättenüberlassungen verzichtet.

### 2.3. Stadtverband für Leibesübungen

Der Stadtverband für Leibesübungen fungiert als Dachverband der Rosenheimer Sportvereine. Die Stadt Rosenheim unterstützt den Verband personell und finanziell bei der Erledigung administrativer Aufgaben.

## E. Ausnahmen

In begründeten Einzelfällen kann der Stadtrat abweichende Fördermaßnahmen zu den vorliegenden Richtlinien beschließen.

## F. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 01.07.2019 in Kraft.

Rosenheim, 26.07.2019



Gabriele Bauer

Oberbürgermeisterin